Niederschrift

über die 33. Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert (als Vertretung für Paffen, Wil-

helm)

Jansen, Franz-Michael (als Vertretung für

Reyans, Norbert) Kehren, Hanno, Dr. Lenzen MdL, Stefan

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr. Schreinemacher, Walter Leo

Sprenger, Maria (ab TOP 13)

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Otten, Silke Paffen, Wilhelm Reyans, Norbert

Anfang: 18:00 Uhr Ende: 18:34 Uhr Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Wiehagen, Ullrich (als Vertretung für Otten,

Silke, bis TOP 19)

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Lind, Reinhold Nobis, Stefan

Ritzerfeld, Daniela Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Willems, Guido

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Ausschussergänzungswahlen
- 2. Beratung der Haushaltssatzung 2020
- 3. Vertretungen der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) im Aufsichtsrat der NEW AG und des Kreises Heinsberg im Regionalbeirat der NEW AG
- 4. Errichtung eines Bildungsgangs "Berufliches Gymnasium Allgemeine Hochschulreife (AHR) Informatik" am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen
- 5. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2020
- 6. Präsentation von Dokumentarfilmen an besonderen Orten "Docfest on Tour"
- 7. Errichtung eines Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds")
- 8. Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung)
- 9. Freiwillige Leistungen für Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung
- 10. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
- 11. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung 13. Änderungssatzung (2020)
- 12. Gemeinsamer Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema School&Fun-Ticket
- 13. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 05.11.2019 betreffend "Augen- und Kinderärztlicher Notdienst im Kreis Heinsberg"
- 14. Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung der FW-Fraktion zum Thema "Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal-Schule Kreis Heinsberg"
- 15. Bericht der Verwaltung
- 16. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

- 17. EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV)
 - Hier: Kooperationsbestrebungen der Regionetz GmbH mit der Stadt Alsdorf und Gründung der Alsdorf Netz GmbH durch die Regionetz GmbH
- 18. EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV)
 Hier: Gründung einer Einkaufsgenossenschaft "OneMetering eG" unter Führung der
 Regionetz GmbH (Regionetz)
- 19. Einrichtung einer Frauenberatungsstelle
- 20. Modernisierung / Austausch der stationären Geschwindigkeitsmessanlage in 41844 Wegberg, L3, Höhe Watern
- 21. Anschaffung eines Gerätewagens Wasserrettung für die Kreiseinheit Taucher im Rahmen des Feuer- und Katastrophenschutzes
- 22. Bericht der Verwaltung
- 23. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung:	öffen	tlich
STEE CALLS.	OLLUL	

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:		
03.12.2019 Kreisausschuss		
17.12.2019 Kreistag		
Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Leitbildrelevanz: nein		
Inklusionsrelevanz:	nein	

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 18.11.2019 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mitgeteilt, dass das Kreistagsmitglied Maria Sprenger ihre stellvertretende Mitgliedschaft im Ausschuss für Gesundheit und Soziales und im Beirat des Jobcenters niederlegen möchte. Als neues stellvertretendes Mitglied schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die neue sachkundige Bürgerin Sabrina Grübener für beide Gremien vor.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 2:

Beratung der Haushaltssatzung 2020

Beratungsfo	Beratungsfolge:		
28.11.2019	Finanzausschuss		
03.12.2019	Kreisausschuss		
17.12.2019	Kreistag		
Finanzielle A	Finanzielle Auswirkungen: ja		
Leitbildrelevanz: 10.		10.	
Inklusionsr	elevanz:	nein	

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2020 ist am 19.11.2019 in den Kreistag eingebracht worden und wurde den Kreistagsmitgliedern im Rahmen der Kreistagssitzung zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Herr Kreiskämmerer Schmitz berichtet in der Sitzung des Finanzausschusses über die bisher erfolgten Verfahrensschritte. Seine Ausführungen sind als Anlage 3 der Niederschrift zur Sitzung des Finanzausschusses beigefügt.

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses bittet den Ausschuss, eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Kreisausschuss und Kreistag auszusprechen. Sodann befragt er die Vertreter der Fraktionen nach dem Meinungsbild.

Die Vertreter der CDU signalisieren Zustimmung zum Haushalt 2020. Die Vertreter der AFD, GRÜNE, DIE LINKE und SPD melden noch Beratungsbedarf an.

In der Sitzung des Kreisausschusses zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Während die Ausschussmitglieder der CDU Zustimmung zur Haushaltssatzung signalisieren, kündigen die FW-Fraktion, die FDP-Fraktion und die SPD-Fraktion Enthaltung zum Haushalt aufgrund von noch bestehendem Beratungsbedarf an.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung 2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 3:

Vertretungen der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) im Aufsichtsrat der NEW AG und des Kreises Heinsberg im Regionalbeirat der NEW AG

Beratungsfolge:	
03.12.2019 Kreisausschuss	
17.12.2019 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der NEW AG besteht der Aufsichtsrat der NEW AG ab dem 01.01.2015 aus 15 Mitgliedern. Jeweils fünf Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH und der Innogy SE gewählt, fünf Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Dabei kann die Stadt Mönchengladbach/die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH drei Mitglieder, die Stadt Viersen und der Kreis Heinsberg als Mehrheitsgesellschafter der KWH je ein Mitglied bestimmen, die von der NEW Kommunalholding der Hauptversammlung der NEW AG vorschlagen werden. Als Vertreter des Kreises über die KWH wurde mit Kreistagsbeschluss vom 18.11.2014 Landrat Stephan Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG bestimmt.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit begann in 2015. Damit endet sie Anfang 2020 mit der Entlastung für das Geschäftsjahr 2019.

Die Wahlzeit des neu zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieds wird bis zum 31.10.2020 begrenzt. Damit wird über die Besetzung des Aufsichtsratspostens der Kreistag nach der Kommunalwahl in 2020 beschließen. Das jetzt vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied bleibt solange im Amt, bis die Hauptversammlung der NEW AG nach der Kommunalwahl im Jahr 2020, ihre Nachfolger gewählt hat.

Gleiches gilt für die Wahl der Regionalbeiratsmitglieder gemäß § 15 der Satzung der NEW AG. Hier wurden vom Kreistag mit Kreistagsbeschluss vom 18.11.2014 Landrat Stephan Pusch und Kreistagsabgeordneter Harald Schlößer vorgeschlagen, die nach Eingabe durch den

Aufsichtsrat der NEW AG durch die Hauptversammlung in den Regionalbeirat der NEW AG gewählt wurden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Für die Benennung des Aufsichtsratsmitgliedes der NEW AG durch die Kreiswerke Heinsberg GmbH wird seitens des Kreises Heinsberg als Mehrheitsgesellschafter der KWH Landrat Stephan Pusch vorgeschlagen.
- 2. Für die Wahl in den Regionalbeirat der NEW AG werden dem Aufsichtsrat der NEW AG seitens des Kreises Heinsberg Landrat Stephan Pusch und Herr Kreistagsabgeordneter Harald Schlößer vorgeschlagen.

Die Amtszeit der Vertreter zu 1. und 2. endet am 31.10.2020. Die Vertreter bleiben danach bis zu der Hauptversammlung im Amt, die nach der Kommunalwahl im Jahr 2020 die neuen Aufsichtsratsmitglieder wählt.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 4:

Errichtung eines Bildungsgangs "Berufliches Gymnasium Allgemeine Hochschulreife (AHR) Informatik" am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen

Beratungsfolge:	
14.11.2019 Schulausschuss	
03.12.2019 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	Schülerfahrkosten; derzeit nicht bezifferbar
Leitbildrelevanz:	05.
Inklusionsrelevanz:	ja

Am Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen soll zum Schuljahr 2020/2021 der vollzeitschulische Bildungsgang "Berufliches Gymnasium AHR Informatik" errichtet werden mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler umfassend auf eine digitalisierte Arbeitswelt vorzubereiten. Durch diesen Bildungsgang wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, einen zukunftsorientierten Schulabschluss zu erwerben, nämlich die allgemeine Hochschulreife mit dem besonderen Schwerpunkt Informatik in Verbindung mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Diese Profilbildung ist in der gesamten Region einmalig und würde damit ein Alleinstellungsmerkmal des Berufskollegs Wirtschaft in Geilenkirchen bilden. Mit einem solchen schulischen Angebot würde ein Beitrag geleistet, die Ausbildung von Fachkräften in der Region zu sichern.

Die äußeren und inneren Ressourcen am Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen ermöglichen die Einführung des Bildungsgangs ohne Einschränkungen. Die notwendigen Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation sind bereits am Berufskolleg vorhanden. Die obere Schulaufsichtsbehörde, Bezirksregierung Köln, unterstützt die Errichtung des Bildungsgangs. Der Bedarf zur Errichtung des Bildungsgangs wird auch von den Kooperationspartnern des Wirtschaftsgymnasiums geäußert. Diese suchen dringend Schülerinnen und Schüler mit allgemeiner Hochschulreife, um den Fachkräftemangel im Bereich der IT-Ausbildung aufzufangen. Ausbildungsstellen werden in diesem Bereich in ausreichender Anzahl angeboten.

Im Rahmen der regionalen Abstimmung wurden die benachbarten Schulträger (Kreis Düren, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen sowie StädteRegion Aachen und Stadt Mönchengladbach) beteiligt. Über die Ergebnisse informiert Dezernent Dahlmanns wie folgt:

Im Rahmen der regionalen Abstimmung wurden die benachbarten Schulträger, d. h. Kreis Düren, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen sowie StädteRegion Aachen und Stadt Mönchengladbach, beteiligt. Alle haben grundsätzlich keine Bedenken geäußert.

Allerdings verweist die StädteRegion Aachen darauf, dass am Beruflichen Gymnasium Informatik am Berufskolleg Alsdorf sechs Schüler/Schülerinnen aus dem Kreis Heinsberg unterrichtet werden. Im Sinne einer Stärkung aller Beruflichen Gymnasien würde das Berufskolleg Alsdorf im Falle einer Genehmigung und Errichtung des in Rede stehenden Bildungsgangs am Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen anstreben wollen, mit der Schule in der Beratung zu kooperieren. Die Kooperation sichert Schulleiterin Kaspers zu. Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Wilms erklärt sie, dass die personellen Ressourcen vorhanden seien.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zur Errichtung des Bildungsgangs "Berufliches Gymnasiums AHR Informatik" am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen zum Schuljahr 2020/2021 bei der oberen Schulaufsicht, Bezirksregierung Köln, einzuholen und einen entsprechenden Bildungsgang einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 5:

Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2020

Beratungsfolge:			
26.11.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus		
03.12.2019	Kreisausschuss		
Finanzielle A	Finanzielle Auswirkungen: 13.500,00 €		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Leitbildrele	Leitbildrelevanz: 9.		
Inklusionsre	elevanz:	ja	

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm "KulturRucksack NRW", das sich an Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wendet. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichem zur Verfügung. Mit Zuwendungsbescheid vom 30.01.2019 hat das Ministerium - wie in jedem Jahr - mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass "die Kommune/der Verbund zur Durchführung des Programms "KulturRucksack NRW" einen angemessenen Eigenanteil erbringt". Für das Jahr 2019 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 53.570,00 € im Rahmen des Förderprogramms "KulturRucksack NRW" zur Verfügung gestellt; zusätzlich stehen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 13.800,00 € bereit. Aufgrund der angemeldeten Projekte werden in diesem Jahr voraussichtlich ca. 800 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises Heinsberg insgesamt 52 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen (z. B. Mal-, Druck- und Graffitiprojekte, Skulpturen und Mosaik, Weben und Nähen, Glas- und Papierkunst, Literatur, Film und Hörspiel) mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von ca. 64.000,00 € bewilligt.

Es ist davon auszugehen, dass das zur Verfügung stehende Gesamtfinanzvolumen in Höhe von 67.370,00 € bis zum Jahresende nahezu ausgeschöpft wird.

Das Landesprogramm wird sehr gut angenommen und ist geeignet, Kinder und Jugendliche für Kultur zu begeistern. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2020 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 67.500,00 € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 54.000,00 € (80 %) und Anteil des Kreises in Höhe von 13.500,00 € (20 %)) sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2020 am Landesprogramm "KulturRucksack NRW". Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 6:

Präsentation von Dokumentarfilmen an besonderen Orten - "Docfest on Tour"

Beratungsfolge:			
26.11.2019 Ausschuss für Kultur, Pa	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus		
03.12.2019 Kreisausschuss	Kreisausschuss		
Finanzielle Auswirkungen:	1.000 €		
Leitbildrelevanz: 09.			
Inklusionsrelevanz:	ja		

In den Jahren 2018 und 2019 hat sich der Kreis Heinsberg an dem Projekt "Docfest on Tour" beteiligt. Das Projekt zielt darauf ab, Dokumentarfilme an außergewöhnlichen Orten zu zeigen, die thematisch zu den Filmen passen.

Die von Projektmanager Chauvistré durchgeführten Projekte fanden im Kleinbahnmuseum Selfkantbahn, Gangelt-Schierwaldenrath, (2018) und zum Thema "Kohle und Energie" im Besucherbergwerk Sophia-Jacoba "Schacht 3", Hückelhoven, (2019) statt. Projektmanager Chauvistré beabsichtigt, auch im Jahr 2020 im Kreis Heinsberg ein Projekt durchzuführen, und zwar zum Thema "Glanzstoff" und hat mit Schreiben vom 30.10.2019 einen Förderantrag gestellt. Eine Kooperation mit dem BEGAS HAUS und dem Förderverein Industriepark Oberbruch für das für Mai 2020 geplante "Docfest on Tour bei Glanzstoff" ist vorgesehen. Es sollen digitalisierte historische Werksfilme gezeigt werden, die mit Musik und einem künstlerischen Dokumentarfilm, der die Tuchindustrie zum Thema haben wird, kombiniert werden.

Um dieses Projekt realisieren zu können, beantragt der Projektmanager eine finanzielle Beteiligung des Kreises in Höhe von 1.000,00 € im Jahr 2020. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich im Jahr 2020 mit einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € an dem Projekt "Docfest on Tour bei Glanzstoff".

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 7:

Errichtung eines Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds")

Beratungsfolge:				
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales			
03.12.2019	Kreisausschuss			
Finanzielle	Finanzielle Auswirkungen: 20.000 € - 50.000 €			
Leitbildrele	Leitbildrelevanz: 2, 4			
Inklusionsre	elevanz:	ja		

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellte unter dem 12.10.2018 einen Antrag auf Einrichtung eines Fonds zur Bezahlung von empfängnisverhütenden Mitteln für Frauen mit geringem Einkommen¹.

Mit Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, in Vorüberlegungen zur Erstellung eines Konzepts zur Erbringung von Leistungen zur Familienplanung einzutreten².

Das Amt für Soziales richtete hierzu eine Arbeitsgruppe ein, um die Rahmenbedingungen, den Umfang und die Ziele eines Verhütungsmittelfonds für den Kreis Heinsberg zu entwickeln. Über den Verlauf der angestellten Überlegungen berichtete die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses vom 13.03.2019 (TOP 3.2), 16.05.2019 (TOP 3.2) und 04.09.2019 (TOP 1.2).

Die erarbeitete und mit den Fachstellen im Kreis, dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt abgestimmte Konzeption eines "Fonds zur Sicherstellung der Versorgung mit Verhütungsmitteln von Frauen mit geringem Einkommen" (Verhütungsmittelfonds) vom 30.10.2019 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügt.

Es wird derzeit mit einem finanziellen Aufwand (ohne Arbeitsplatzkosten) von 20.000 € jährlich gerechnet³. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine unerwartet höhere Nachfrage eintreten wird. Daher wird vorgeschlagen, die Inanspruchnahme bis zu einem Betrag von 50.000 € zu ermöglichen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf für 2020

_

¹ Siehe Anlage zur Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

² Siehe Niederschrift zu TOP 3.2 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018

³ Siehe Ziffer X der Konzeption "Verhütungsmittelfonds" vom 30.10.2019

mit 20.000 € eingeplant, ein darüber hinausgehender Bedarf muss durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

Die Leistung soll solange erbracht werden, bis eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgt, sich die Bedarfssituation im Kreis Heinsberg ändert oder sie nicht mehr zur Verfügung gestellt werden soll.

Der mit der Erfüllung der Aufgabe einhergehende Arbeitsmehraufwand soll zunächst von dem vorhandenen Personal erbracht werden. Soweit die Fallzahlen bzw. die Bearbeitungszeiten den erwarteten Umfang (0,1 Stelle)⁴ überschreiten, ist der Stellenbedarf neu zu bewerten.

Dezernentin Ritzerfeld beantwortet in der Sitzung des Kreisausschusses die entstehenden Fragen zur Bewertung und betont, dass es bei der Errichtung des Fonds sicherlich unbekannte Faktoren gebe. Landrat Pusch erläutert in der sich anschließenden kurzen Diskussion zur Zuständigkeit, dass der Bundesgesetzgeber zum Teil nicht schnell genug auf Entwicklungen und mögliche Gesetzeslücken reagieren könne und der Kreis daher diese freiwillige Leistung anbieten möchte.

Beschlussvorschlag:

Es wird ab dem 01.01.2020 ein Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds") in einer Höhe von 50.000 € jährlich errichtet.

Die Finanzierung von Verhütungsmitteln aus diesem Fonds erfolgt nach Maßgabe der Konzeption "Verhütungsmittelfonds" vom 30.10.2019.

Abstimmungsergebnis:

 $^{^{\}rm 4}$ Siehe Ziffer IX der Konzeption "Verhütungsmittelfonds" vom 30.10.2019

Tagesordnungspunkt 8:

Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung)

Beratungsfolge:		
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	
03.12.2019	Kreisausschuss	
17.12.2019	Kreistag	

Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Leitbildrelevanz:	2, 4	
Inklusionsrelevanz:	ja	

Die derzeit geltende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 02.03.2017 ist am 01.04.2017 in Kraft getreten. Sie bedarf durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 einer Anpassung.

Hintergrund ist insbesondere die Verlagerung der Bestimmungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (6. Kapitel SGB XII) in den Zweiten Teil des SGB IX. Eingliederungshilfe wird damit nicht mehr unter dem Oberbegriff "Sozialhilfe" erbracht.

Der Entwurf der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe mit den Änderungen zur Fassung vom 02.03.2017 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung) vom 17.12.2019 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 9:

Freiwillige Leistungen für Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung

Beratungsfo	Beratungsfolge:		
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales		
03.12.2019	Kreisausschuss		
17.12.2019	Kreistag		
Finanzielle A	Finanzielle Auswirkungen: 60.000 €		
Leitbildrele	Leitbildrelevanz: 2, 4		
·			
Inklusionsre	Inklusionsrelevanz: ja		

Über die Entwicklung der Erbringung von Hilfen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales kontinuierlich berichtet⁵.

Zum 01.01.2020 wird die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung (derzeit noch § 54 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) nahezu vollständig vom Kreis zum Landschaftsverband Rheinland wechseln⁶. Der Kreis ist ab dann nur noch für die Leistungsnehmer ab der Geburt bis zur Beendigung der regulären Schulausbildung (längstens bis Ende Sekundarstufe II) originär zuständig, sofern diese in ihren Herkunftsfamilien leben⁷. Aktuell sind dies 13 Personen⁸.

Der LVR hat die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der Leistungen zur Mobilität herangezogen⁹.

Bekanntlich erbringt der Kreis bisher Hilfen zur Mobilität bei Vorliegen des Merkzeichens "aG" im Schwerbehindertenausweis ohne weitere Bedarfsprüfung ("wofür? und wieviel?") und ohne Einkommens- und Vermögensprüfung. Die Aufwendungen für Mobilitätshilfen (2018: 547.000 EUR) sind im Bereich des LVR mit Abstand die Höchsten.

In seiner Antwort vom 02.09.2019 auf das Schreiben des Landrates vom 29.07.2019 machte der LVR deutlich, dass er zwar nicht beabsichtige, bestehende Strukturen vor Ort zu ändern oder zu zerschlagen, es aber notwendig sein werde, bei der Frage der Kostentragungspflicht

⁵ Berichte in den Sitzungen des Ausschusses vom 31.11.2018 (TOP 4.1), 13.03.2019 (TOP 3.1) und 04.09.2019 (TOP 1.5)

^{6 § 1} Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des SGB IX 2020 ; AG SGB IX = Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

^{§ 1} Abs. 2 AG SGB IX 2020

⁸ Stand 31.10.2019

^{9 § 1} Nr. 1 Heranziehungssatzung des LVR vom 08.07.2019

 $^{^{10}}$ Siehe Bericht in der Sitzung des Ausschusses vom 04.09.2019 (TOP 1.5)

den Nutzerkreis zwischen Eingliederungshilfeberechtigten (dem Personenkreis des § 99 SGB IX 2020) und sonstigen Nutzerinnen/Nutzern zu differenzieren. Der LVR machte weiterhin klar, dass er die Zuständigkeit und damit die Kostentragungspflicht für die Inanspruchnahme von Mobilitätshilfen durch Nichtberechtigte ausschließlich beim Kreis sehe.

Diese Aussagen des LVR mussten im Gesamtkontext auch so verstanden werden, dass er die Kosten für Hilfen zur Mobilität für Personen, die aufgrund von vorhandenem Einkommen und Vermögen nicht leistungsberechtigt sind, nicht zu tragen bereit sei.

Es musste daher von der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass zum Einen konkret der individuelle Teilhabebedarf und zum Anderen die Einkommens- und Vermögenssituation eines jeden Antragstellers zu prüfen sein würde. Soweit der Kreis als Herangezogener Leistungen ohne diese Prüfungen oder trotz Nachweis der Nichtberechtigung erbrächte, wären dies freiwillige Leistungen zu Lasten des Kreises.

Daraus folgt weiter, dass der Kreis die Entscheidung zu treffen hätte, ob er die Leistungen für Mobilitätshilfen zukünftig ausschließlich für Berechtigte (s. o.) - und damit nur noch für einen Teil des derzeitigen Nutzerkreises - oder weiter wie bisher und damit zu einem sehr großen Teil als freiwillige Leistung erbringen will.

Die Verwaltung geht im letzteren Fall davon aus, dass der Kreis bei erwarteten Kosten der Mobilitätshilfen von 600.000 EUR Aufwendungen von 250.000 bis 400.000 EUR tragen müsste. Im ersteren Fall kommt ein Teil der bisherigen Nutzer nicht mehr in den Genuss der Leistung.

In einem Erörterungsgespräch am 09.10.2019 beim LVR wurde die kreisspezifische Situation bei der Erbringung von Hilfen zur Mobilität und die der diese nutzenden Menschen mit Behinderung ausführlich erörtert. Der LVR zeigte sich der Argumentation der Kreisvertreter hinsichtlich der nahezu unlösbaren Probleme mit einer dezidierten Bedarfsfeststellung sowie der von den Betroffenen als unzumutbar empfundenen sowie sehr aufwendigen Einkommensund Vermögensprüfung gegenüber aufgeschlossen.

LVR und Kreis vereinbarten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises bis auf Weiteres eine pauschale Kostenverteilung für die Hilfen zur Mobilität von 90 (LVR) zu 10 (Kreis) bei Beibehaltung der bisher im Kreis Heinsberg zugrunde gelegten Bedingungen (s. o.).

Für die Zukunft geht die Verwaltung von Aufwendungen für die Hilfen zur Mobilität in Höhe von ca. 600.000 EUR p. a. aus (s. o.). Insoweit ergibt sich ein Anteil des Kreises von ca. 60.000 EUR, in dem auch die Kosten für die in originärer Zuständigkeit zu erbringenden Leistungen (s. o.), also nicht freiwillige Leistungen, enthalten sind.

Zu beachten ist auch, dass bei der vereinbarten Lösung kein weiterer Personalaufwand für die Bedarfsermittlung und die Einkommens- und Vermögensprüfung entsteht.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf für 2020 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich ab 2020 bis auf Weiteres in einem Umfang von 10% an den - durch die Bewilligung von Hilfen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung durch das Amt für Soziales - entstehenden Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 10:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:			
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales		
03.12.2019	Kreisausschuss		
17.12.2019	Kreistag		
Finanzielle A	Finanzielle Auswirkungen: keine		
	•		
Leitbildrele	Leitbildrelevanz: 1.		
Inklusionsre	Inklusionsrelevanz: nein		

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienstträger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienstträger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene und seit dem 01.01.2019 gültige Gebührensatzung. Weiterhin wurde beschlossen, die Gebühr künftig jährlich zu überprüfen und falls erforderlich der geänderten Kostensituation anzupassen.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass trotz steigender Einsatzzahlen die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2019 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden.

2) Erhöhung der Sachkosten

Bei den Positionen "Gebäudereinigung" und "Bekleidung" kommt es zu Kostensteigerungen, da langjährige Verträge ausgelaufen bzw. von den Geschäftspartnern aufgekündigt worden sind und im Rahmen der Neuvergabe der Aufträge die bisher günstigen Lieferkonditionen nicht mehr erzielt werden konnten.

3) Erhöhung der Abschreibungen

Durch Ersatzbeschaffung von bereits abgeschriebenen Einsatzfahrzeugen sind die für die Neufahrzeuge anfallenden Abschreibungen in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Zur Deckung der in 2020 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2020 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	2.784.682 €	14.921.988 €	2.980.439 €	2.339.347 €	23.026.456 €
Defizitausgleich Vorjahre	10.999 €	39.941 €	11.962 €	11.999 €	74.901 €
auf Einsätze zu verteilen	2.795.681 €	14.961.929 €	2.992.401 €	2.351.346 €	23.101.357 €
prognostizierte Einsätze 2020	9.750	24.900	7.700	7.750	
Fehleinsätze ohne Gebühr	58	2.415	100	100	
anzusetzende Einsätze	9.692	22.485	7.600	7.650	
ermittelte Gebühr 2020 ab 01.01.2020	288 €	665 €	394 €	307 €	
45 0110112020					
Gebühr alt	265 €	567 €	372 €	304 €	
Abweichung	23 €	98€	22€	3€	
in %	8,9%	17,4%	5,8%	1,1%	

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 30.10.2019 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und mündlich in der Kreisausschusssitzung am

03.12.2019 bzw. in der Kreistagssitzung am 17.12.2019 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügte Entwurf der neuen Gebührensatzung wird durch die als Tischvorlage ausgelegte Fassung ersetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 11:

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2020)

Beratungsfo	Beratungsfolge:			
21.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel			
03.12.2019	Kreisausschuss			
17.12.2019	Kreistag			
Finanzielle A	Finanzielle Auswirkungen: ja			
Leitbildrele	Leitbildrelevanz: 1.			
Inklusionsro	elevanz:	nein		

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für das Jahr 2020 ergeben sich einige redaktionelle Änderungen u. a. aufgrund von Anpassungen an gesetzliche Vorschriften sowie an die Situation an der Abfallumschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch. Daneben wurden die bestehenden Mitbenutzungsverträge überprüft; diesbezügliche Änderungen finden sich in Anlage 3 der Abfallsatzung (Lesefassung).

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung, die Abfallsatzung in Leseform sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 5 Abs. 4 redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 5 redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 6 redaktionelle Änderung

zu Anlage 1 a redaktionelle Änderung

zu Anlage 2 a

redaktionelle Überarbeitung und Anpassung an aktuelle gesetzliche Vorschriften sowie die genehmigte Situation vor Ort

zu Anlage 2 b redaktionelle Änderung

zu Anlage 3

redaktionelle Änderungen (Anpassung von Firmenbezeichnungen, Ergänzung von Abfallarten)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 13. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 12:

Gemeinsamer Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema School&Fun-Ticket

Beratungsfolge:

14.11.2019 Schulausschuss 03.12.2019 Kreisausschuss

Auf den der Einladung zur Schulausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2019 wird verwiesen.

Ausschussvorsitzende Reh verweist in der Sitzung des Schulausschusses darauf, dass das Thema des Antrags bereits mehrfach Gegenstand von politischen Beratungen und entsprechender Antragstellungen gewesen sei. Ferner verweist sie darauf, dass Landrat Pusch bereits in der Kreisausschusssitzung am 17.09.2019 berichtet habe, dass er beabsichtige, nicht zuletzt aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes das Thema "Einführung eines School&Fun-Tickets" für den Kreis Heinsberg erneut aufzugreifen. Ausschussmitglied Lausberg bekräftigt für die CDU-Fraktion den Antrag. Dezernent Dahlmanns erläutert ergänzend, dass, sofern Konsens in der Sache bestehe, die Einführung des Tickets zum Schuljahr 2020/2021 nicht nur für die Schulen in Kreisträgerschaft sinnvoll sei. Auch alle anderen Schulträger im Kreis Heinsberg, also die Städte und Gemeinden, das Bistum Aachen und auch der Träger der Freien Waldorfschule, sowie die Schulleitungen seien einzubeziehen, um eine Regelung herbeizuführen, an der sich möglichst viele Schulträger aus dem Kreis Heinsberg beteiligten. Anfang 2020 beabsichtige die Verwaltung, dem Schulausschuss entsprechende Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Ausschussmitglied Rütten bekräftigt das Interesse der SPD-Fraktion an diesem Prüfauftrag. Ausschussmitglied Koch regt für die FDP-Fraktion die Erweiterung des Antrages wie folgt an:

Im Kreis Düren und in der StädteRegion Aachen gibt es bereits School&Fun-Tickets – wir verweisen auf die aktuellen AVV-Tarife. Wir halten es im Sinne einer einheitlichen Tarifregelung für angebracht, dass ein solches Ticket auch für den Kreis Heinsberg eingeführt wird. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an den AVV zu stellen und den ggf. entstehenden finanziellen Mehraufwand zu prüfen. Eine nach Jahrgängen differenzierte Einführung wäre u. E. mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Dezernent Dahlmanns führt dazu aus, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen umfassenden Prüfauftrag handele, bei dessen Umsetzung seitens der Verwaltung, u. a. auch die von der FDP-Fraktion dargelegten Aspekte Beachtung finden würden.

Anschließend lässt Ausschussvorsitzende Reh über folgenden Antrag abstimmen, der ebenfalls in der Sitzung des Kreisausschusses zur Abstimmung steht:

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsverbünden und der WestVerkehr sowie den Schulträgern, ob nach den jüngsten Ausweitungen der flexiblen Bedienformen des ÖPNV-Angebotes aus nunmehriger Sicht die Einführung eines "School&Fun-Tickets" sinnvoll erscheint.
- 2. Bei negativem Ergebnis prüft die Verwaltung ferner, ob zunächst eine Einführung des Tickets für die älteren Schüler/innen der kreiseigenen Schulen (Sekundarstufe 2 und Berufskollegs) möglich ist, bei denen die Akzeptanz und der Nutzwert basierend auf den Erhebungen der Vergangenheit am höchsten erscheinen. Hierbei ist auch die Einführung einer sozialen Komponente bei der Zahlung des Eigenanteils zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 05.11.2019 betreffend "Augen- und Kinderärztlicher Notdienst im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:		
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	
03.12.2019	Kreisausschuss	
17.12.2019	Kreistag	

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Leitbildrelevanz:	1, 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2019 verwiesen.

Frau Daniela Ritzerfeld, Sozialdezernentin des Kreises, nimmt hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales Stellung:

Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) zu Kompromissen bereit ist. Das Thema Kindernotdienst wurde bereits vor ca. einem Jahr in der Ärzteschaft diskutiert. Damals gab es ein Schreiben des Ombudsmannes der Kinderärzte an die Kreisverwaltung mit der Bitte um Unterstützung deren Protestes bei der KVNO. Gespräche wurden bereits seinerzeit geführt, ungeachtet dessen erfolgte die Umstellung der augen- und kinderärztlichen Notdienste zum 01.07.2018.

Gleichwohl wird die Verwaltung versuchen, valide Daten zur Inanspruchnahme der Notdienste in Erfahrung zu bringen und das Gespräch mit den Kreisverbänden der Ärztekammer Nordrhein und der KVNO suchen und hierüber berichten.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert Landrat Pusch, er habe am 18.12.2019 einen Gesprächstermin mit Herrn Dr. Wüller, dem Ombudsmann der Kinderärzte im Kreis Heinsberg, um über die künftige Versorgung im Bereich des augen- und kinderärztlichen Notdienstes zu diskutieren. Im weiteren Verlauf der Debatte im Kreisausschuss betonen mehrere Ausschussmitglieder die Wichtigkeit der Aufnahme von Gesprächen, insbesondere mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein aufzunehmen, um den augenärztlichen und den kinderärztlichen Notdienst im Kreis Heinsberg zu optimieren.

Im Gespräch soll darauf hingewirkt werden, dass der Status quo für die augenärztliche Versorgung wie vor dem 1. Juni 2018 wieder hergestellt wird, um so die Krankenhäuser nicht mehr zu belasten und die Notfallversorgung durch niedergelassene Ärzte herzustellen. Der kinderärztliche Notdienst soll künftig im Kreis Heinsberg eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Tagesordnungspunkt 14:

Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung der FW-Fraktion zum Thema "Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal-Schule Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge: 14.11.2019 Schulausschuss 20.11.2019 Ausschuss für Gesundheit und Soziales 03.12.2019 Kreisausschuss 17.12.2019 Kreistag

Es wird auf den dem Nachversand der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses und der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion, eingegangen am 04.11.2019, verwiesen.

Ausschussvorsitzende Reh bittet den betroffenen Schulleiter Gilleßen in der Sitzung des Schulausschusses um eine fachliche Einschätzung. Schulleiter Gilleßen befürwortet die Einrichtung von Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule, die bislang als einzige Schule in Kreisträgerschaft keine solche Stelle vorhalte. Zwar bestünde eine günstige Schüler-Lehrer-Relation, jedoch zeige sich zunehmend der Bedarf (in der Kommunikation mit den Eltern) auch an der Rurtal-Schule.

Dezernent Dahlmanns weist darauf hin, dass der Antrag gleichlautend auch im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 behandelt werde. Insgesamt, so führt er aus, seien an den Schulen in Kreisträgerschaft 11,5 Stellen für Schulsozialarbeit eingerichtet; davon 8,5 Stellenanteile finanziert aus dem Kreishaushalt, die über das Jugendamt eingesetzt werden und deren Kosten durch das Sozialamt über ein entsprechendes Landesprogramm teilweise refinanziert werden. Dezernent Dahlmanns unterstützt die Auffassung des Schulleiters der Rurtal-Schule. Die Schulverwaltung schlage daher vor, zunächst für das Jahr 2020 eine halbe Stelle einzurichten und den Einsatz der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule nach Ablauf eines Jahres zu evaluieren. Auf der Grundlage eines Berichtes der Schulleitung könne dann der Schulausschuss Ende 2020 über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Er verweist darauf, dass an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" in der StädteRegion Aachen auch jeweils eine 0,5-Stelle eingerichtet sei. Die Bruttokosten einer ganzen Stelle, erläutert Dezernent Dahlmanns, betrügen durchschnittlich 65.000,00 €.

Ausschussmitglied Schreinemacher erklärt sich für die antragstellende Fraktion mit der Einrichtung einer halben Stelle für Schulsozialarbeit einverstanden und unterstreicht die Bedeutung und die Wichtigkeit einer Evaluation nach einem Jahr. Ausschussmitglied Lausberg hält den Kompromissvorschlag für tragfähig; er eröffne für die Schule eine Perspektive und lasse Raum für eine abschließende Entscheidung im Schulausschuss. Auch Schulleiter Gilleßen erklärt sich mit dem Verwaltungsvorschlag einverstanden.

Anschließend formuliert Ausschussvorsitzende Reh in Abänderung des Antrages der FW-Fraktion folgenden **Beschlussvorschlag**:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer halben Stelle Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg im Jahr 2020 zu schaffen sowie die Stelle zu besetzen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Einführung der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule zu evaluieren. Dem Schulausschuss wird Ende des Jahres 2020 berichtet.

Die Mitglieder des Schulausschusses folgen dem Beschlussvorschlag einstimmig.

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales steht die Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Schulausschusses vom 14.11.2019 als Tischvorlage zur Verfügung.

Herr Thiel, im Amt für Soziales Leiter des Sachgebiets V "Widersprüche/Fachprüfung/ Bildungs- und Teilhabepaket" nimmt für Jugendamt und Amt für Soziales wie folgt Stellung:

Die Einrichtung von Schulsozialarbeiterstellen bei kreiseigenen Schulen wurde zuletzt wie folgt behandelt:

Schule	Jugendhilfeausschuss	Kreisausschuss	Kreistag
Janusz-Korczak-Schule	02.03.2015	03.03.2015	12.03.2015
Berufskollegs Erkelenz			
und Geilenkirchen			
(E-S-T + Wirtschaft)			
Kreisgymnasium Heinsberg	18.05.2015	16.06.2015	25.06.2015
Mercator-/Don-Bosco-Schule	07.12.2015	08.12.2015	17.12.2015

Den Entscheidungen gingen seinerzeit jeweils den Bedarf begründende Anträge bzw. Stellungnahmen der Schulleitungen voraus.

Die Rurtal-Schule ist die Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dort werden Kinder mit geistiger und z. T. mehrfacher Behinderung beschult. Der Betreuungsschlüssel der Rurtal-Schule stellt sich dar wie folgt: 284 Schüler, 81 Lehrer, 23 Bundesfreiwilligendienst Leistende¹¹. Darüber hinaus sind dort 50 Integrationshelfer eingesetzt.

Hinsichtlich der Kosten für die beantragte Stelle ist nach dem Fördersteckbrief (Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW von Folgendem auszugehen:

_

¹¹ Homepage der Rurtal-Schule (www.Rurtal-Schule.de)

Bezeichnung	Betrag
Durchschnittliches Jahresarbeitgeberbruttogehalt (inkl.	49.890 €
Jahressonderzahlung) der Entgeltgruppen 10 – 12 und	
der dortigen Stufen des TVöD-SuE	
Direkte Sachausgaben pro Arbeitsplatz gem. KGSt	8.439 €
(Nichtbüroarbeitsplatz mit 10% der Personalausgaben	
zzgl. 3.450 € für informationstechnische Unterstützung)	
Indirekte Sachausgaben pro Arbeitsplatz gem. KGSt	6.486 €
mit 13% der Personalausgaben	
Summe pro Jahr	64.815 €
Summe pro Monat	5.401 €

Die Verwaltung schlägt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vor, sich auch in diesem Gremium dem Beschluss des Schulausschusses anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer halben Stelle Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg im Jahr 2020 zu schaffen sowie die Stelle zu besetzen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Einführung der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule zu evaluieren. Dem Schulausschuss wird Ende des Jahres 2020 berichtet.

Abstimmungsergebnis:

Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2019

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2019

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.